

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 11. April 2020 12:51
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 10/2020: 24 neuere Entscheidungen im Volltext online und zwei Beiträge zu Corona

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 11.04.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute dann über folgende Änderungen/Erweiterungen auf www.burhoff.de:

vorweg: Ich hoffe, alle sind gesund und machen das Beste aus der Krise. Positiv denken: Es kommen auch wieder bessere Tage.

Und da der ein oder andere dann ja vielleicht doch ein wenig mehr Zeit hat, kann man ja auch mal einen Newsletter auswerten. Und Lesestoff bietet er genug:

Zunächst weise ich auf zwei Beiträge hin, die ich auf der Homepage online gestellt habe. Sie stammen allerdings nicht von mir, sondern von dem Kollegen RiAG Dr. Axel Deutscher aus Bochum und dem Kollegen Rechtsanwalt Jochen Seeholzer aus Hamburg, einem versierten Reiserechtler. Beide haben "Corona-Fragen" behandelt, und zwar:

- [Deutscher, Die „Corona-Krise“ und das materielle Strafrecht, aus StRR 4/2020](#)
- [Seeholzer, Touristische Fragen zu „Reisen in Zeiten des Coronavirus“, aus VRR 4/2020](#)

Und dann: Eingestellt worden sind in den letzten Tagen insgesamt 24 weitere Entscheidungen im Volltext, eine bunte Mischung mit einem Schwerpunkt bei den StPO-Entscheidungen, Owi fehlt dieses Mal fast ganz.

OWi

**Rechtsbeschwerdebegründung, Staatsanwaltschaft. Verwaltungsbehörde
OLG Köln, Beschl. v. 19.02.2020 - III-1 RBs 360/19**

Herrin des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist allein die Staatsanwaltschaft. Namentlich liegt es in ihrer alleinigen Verantwortung, die angefochtene Entscheidung auf formelle oder sachliche Fehler hin zu prüfen und die Rechtsbeschwerdebegründung in der Form der §§ 79 Abs. 3 OWiG, 344 StPO abzufassen. Bestehen durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsanwaltschaft das Beschwerdeverfahren nicht in eigener Verantwortung betrieben hat, insbesondere die Rechtsmittelbegründung der Verwaltungsbehörde ohne eigene inhaltliche Prüfung übernommen hat, so liegt kein zulässiges Rechtsmittel vor.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5529.htm

StPO

Pflichtverteidigerbestellung, Wiederaufnahmeverfahren, Fortgeltung OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 06.03.2020 – 1 Ws 29/20 u. 1 Ws 30/20

Nach § 143 Abs. 1 StPO n.F. wirkt die Pflichtverteidigerbestellung nicht mehr für das Wiederaufnahmeverfahren fort.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5550.htm

StPO

Vorläufige Einstellung, älterer kranker Angeklagter, Spanien, Corona AG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 24.03.2020 - 412 Ds 1/16

Im Hinblick auf die inzwischen allgemein bekannten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist derzeit in Fällen, in denen ein über 80 Jahre alter Angeklagter aus Spanien zu einer Hauptverhandlung in Strafsachen nach Deutschland reisen müsste, das Verfahren gem. § 205 StPO vorläufig einzustellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5545.htm

StPO

Nichterscheinen in der Hauptverhandlung, Verschulden des Angeklagten, Vertrauen Auskunft Verteidiger LG Braunschweig, Urte. v. 12.02.2020 - 5 Ns 301/19

Für eine Verwerfung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl ist erforderlich, dass das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt ist (§ 412 i. V. m. § 329 StPO). Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie bei § 329 Abs. 1 StPO. Bei der Verschuldensfrage ist eine weitere Auslegung zugunsten des Angeklagten geboten. Maßgebend ist, ob dem Angeklagten nach den Umständen des Falles wegen seines Ausbleibens billigerweise ein Vorwurf zu machen ist. Entschuldigen kann auch das Vertrauen auf Auskünfte des Verteidigers, z.B., wenn dieser wahrheitswidrig erklärt, der Termin sei vom Gericht abgesetzt worden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5546.htm

StPO

Eröffnungsbeschluss, Fehlen, Einstellung des Verfahrens OLG Köln, Beschl. v. 20.03.2020 - 1 RVs 60/20

Das Revisionsgericht hat das Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen. Das Fehlen des Eröffnungsbeschlusses führt zur Einstellung des Verfahrens auch noch im Revisionsverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5547.htm

StPO

selbständiges Einziehungsverfahren, Pflichtverteidiger, Beiordnungsgründe AG Reutlingen, Beschl. v. 20.01.2020 - 5 Ds 28 Js 3435/19

Zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers im selbständigen Einziehungsverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5537.htm

StPO

selbständiges Einziehungsverfahren, Pflichtverteidiger, Beiordnungsgründe LG Tübingen, Beschl. v. 11.02.2020 - 9 Qs 16/20

Zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers im selbständigen Einziehungsverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5538.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, schwierige Rechtslage, Wahllichtbildvorlage
LG Schwerin, Beschl. v. 05.03.2020 - 33 Qs 12/20**

Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO aufgrund schwieriger Rechtslage vor. wenn sich Fallgestaltungen aufdrängen, ob ein Beweisergebnis einem Verwertungsverbot unterliegt, was auch hinsichtlich der Frage der Verwertung einer Wahllichtbildvorlage gilt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5539.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Jugendlicher/Heranwachsender, Waffengleichheit
LG Stralsund, Beschl. v. 16.03.2020 - 23 Qs 61/20 jug**

Die Tatsache, dass Mitangeklagte durch Verteidiger vertreten sind, rechtfertigt - ggf. auch bei einem Jugendlichen/Heranwachsenden - keine Beiordnung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5536.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung, Rechtsmittel, Beiordnungsgründe
AG Mannheim, Beschl. v. 27.02.2020 - 41 Gs 555/20**

Zum Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 StPO n.F.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5534.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung, Rechtsmittel, Beiordnungsgründe
LG Mannheim, Beschl. v. 26.03.2020 - 7 Qs 11/20**

Soweit in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte die Ansicht vertreten wird, dass in einem bereits abgeschlossenen Verfahren eine rückwirkende Beiordnung nicht zulässig ist, kann dieser Ansicht in dieser Allgemeinheit im Hinblick auf die Intention des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung -(vgl. BT-Drs. 19/13829 sowie BT-Drs. 19/15151) nicht gefolgt werden, wenn der Beiordnungsantrag rechtzeitig gestellt und dem Erfordernis der Unverzüglichkeit der Beiordnung nicht genügt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5535.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung, Rechtsmittel
LG Wiesbaden, Beschl. v. 04.03.2020 - 1 Qs 8/20 u. 1 Qs 10/20**

Eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung ist nicht ausnahmslos unzulässig. Die dem Beschuldigten durch die Einräumung eines Rechtsmittels gegen eine Beiordnung kraft Gesetzes gewährte Überprüfungsmöglichkeit darf ihm nicht dadurch entzogen werden, dass das Gericht schlicht untätig bleibt und der Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung durch Abtrennung des Verfahrens oder Einstellung des Verfahrens überholt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5533.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung, Rechtsmittel LG Magdeburg, Beschl. v. 20.02.2020 - 29 Qs 2/20

1. Der im Auftrag des Beschuldigten gestellte Antrag des - früheren - Wahlverteidigers, ihn als Pflichtverteidiger beizuordnen, beinhaltet wie im Grundsatz jeder entsprechende Antrag stets auch ohne ausdrückliche Nennung die Erklärung, die Wahlverteidigung solle mit der Beiordnung enden.
2. Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist zulässig, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beiordnung gem. § 140 Abs. 1, 2 StPO vorlagen und die Entscheidung durch gerichtsinterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5532.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Betreuung LG Münster, Beschl. v. 12.03.2020 - 9 Qs-82 Js 6888/19-14/20

Zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers, wenn der/die Beschuldigte unter Betreuung steht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5531.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Zeitpunkt der Bestellung, Schweigen des Beschuldigten AG Detmold, Beschl. v. 06.03.2020 - 2 Gs 514/20

Macht ein unter Verbrechensverdacht stehender Beschuldigter vom Schweigerecht Gebrauch, liegen die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren nicht vor.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5530.htm

StGB/Nebengebiete

Bewährung, Verlängerung, Widerruf OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.03.2020 - 3 Ws 34/20

Nach einer Verlängerung der Bewährungszeit kann ein Widerruf einer Strafaussetzung auf eine vor dem Verlängerungsbeschluss erfolgte Nachverurteilung nur dann gestützt werden, wenn die neue Straftat dem Gericht bei der Entscheidung über die Bewährungsverlängerung nicht bekannt war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5548.htm

Haftfragen

Untersuchungshaft, Haftprüfung, OLG, Coronapandemie OLG Karlsruhe, Beschl. v. 30.03.2020 – HEs 1 Ws 84/20

Die aktuelle COVID-19-Pandemie kann die Aussetzung einer begonnenen Hauptverhandlung in einer Haftsache rechtfertigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5543.htm

Haftfragen

Haftfortdauer, Terminschwierigkeiten des Verteidigers, Verhältnismäßigkeit OLG Braunschweig, Beschl. v. 25.03.2020 - 1 Ws 47/20

1. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen findet grundsätzlich auch dann Anwendung, wenn die Untersuchungshaft nicht vollzogen wird und lediglich Überhaft notiert ist. Allerdings erfährt das

Beschleunigungsgebot in solchen Fällen wegen der geringeren Eingriffsintensität eine Abschwächung.

2. Der Grad dieser Abschwächung richtet sich stets nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles. Entscheidend ist insoweit, in welchem Maße der Gefangene in der Strafhaft Beschränkungen nach § 119 StPO unterliegt und ob die Überhaftnotierung der ansonsten denkbaren Unterbringung im offenen Vollzug und/oder der Gewährung von Lockerungen entgegensteht.
3. Der Verweis auf die angespannte Terminalsituation der Verteidiger eines Angeklagten in Untersuchungshaft kann allenfalls eine kurzfristige Verzögerung des Verfahrensfortgangs rechtfertigen. Denn das Recht eines Angeklagten, sich von einem Anwalt seines Vertrauens vertreten zu lassen, gilt nicht uneingeschränkt, sondern kann durch wichtige Gründe begrenzt sein. Ein solcher Grund kann in bestimmten Situationen auch das Beschleunigungsgebot in Haftsachen sein.
4. Das Hinausschieben der Hauptverhandlung wegen Terminsschwierigkeiten der Verteidiger ist infolgedessen kein verfahrensimmanenter Umstand, der eine Verzögerung von mehreren Monaten rechtfertigen könnte. Vielmehr muss zwischen dem Recht eines Angeklagten, in der Hauptverhandlung von einem Verteidiger seines Vertrauens vertreten zu werden, und seinem Recht, dass die Untersuchungshaft nicht länger als unbedingt nötig andauert, sorgsam abgewogen werden. Dabei hat auf Grund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) das Recht des Angeklagten auf Aburteilung binnen angemessener Frist regelmäßig Vorrang.
5. Die Aussetzung der Hauptverhandlung in einer (Über-)Haftsache zum Schutz vor der Ausbreitung des Corona-Virus“ ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn sie ohne jegliche Begründung ergeht und der erneute Verhandlungsbeginn ungewiss ist. Der Schutz der Gesundheit der Verfahrensbeteiligten und Dritter kann gegenüber dem Recht des Angeklagten auf Aburteilung binnen angemessener Frist vielmehr nur dann überwiegen, wenn die Aussetzung der Hauptverhandlung tatsächlich erforderlich ist, weil ihre Fortführung auch unter Schutzvorkehrungen nicht verantwortbar wäre.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5544.htm

Verwaltungsrecht

Verfassungsbeschwerde, Zulässigkeit, VerfGH Saarland, rechtliches Gehör VerfGH NRW, Beschl. v. VerfGH 14/20.VB-1

Zu den Anforderungen an die Verfassungsbeschwerde gegen einen OLG-Beschluss, mit der u.a. die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5552.htm

Verwaltungsrecht

VerfGH Saarland, Bindungswirkung der Entscheidung, abweichende Rechtsprechung OVG Saarland, Beschl. v. 30.03.2020 - 1 B 15/29

Nach § 10 Abs. 1 VerfGHG SL binden die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs die Verfassungsorgane des Saarlandes sowie alle saarländischen Gerichte und Verwaltungsbehörden. Das gilt auch dann, wenn diese ggf. in der Rechtsprechung anderer Gerichte Kritik erfahren haben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5551.htm

Zivilrecht

Beratungspflicht Rechtsanwalt, aussichtslose Klage, Deckungszusage, Schadensersatz Rechtsschutzversicherung

OLG Köln, Urt. v. 03.03.2020 – 9 U 77/19

1. Die Pflicht des Rechtsanwalts, seinen Mandanten grundsätzlich umfassend und möglichst erschöpfend rechtlich zu beraten und, falls eine Klage oder Berufung nur wenig Aussicht auf Erfolg verspricht, hierauf und auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen, gilt gleichermaßen auch dann, wenn der Mandant rechtsschutzversichert ist.
2. Der Rechtsanwalt hat seinen Mandanten auch darüber zu belehren, dass der Rechtsschutzversicherer zur Gewährung von Deckungsschutz für aussichtslose Verfahren nach Maßgabe der § 3 a ARB; § 128 VVG nicht verpflichtet ist.
3. Die Deckungszusage eines Rechtsschutzversicherers hat keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Mandanten/Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt. Sie begründet insbesondere für den Rechtsanwalt grundsätzlich keinen Vertrauenstatbestand dahin, dass er von dem Rechtsschutzversicherer nicht wegen Verletzung seiner Pflichten aus dem Anwaltsvertrag aus übergegangenem Recht in Anspruch genommen wird. Die Rechtsschutzversicherung wird nicht als Erfüllungsgehilfin des Versicherungsnehmers in dessen Pflichtenkreis aus dem mit dem Anwalt geschlossenen Vertrag tätig.
4. Der zur Beweislastumkehr führende Anscheinsbeweis beratungskonformen Verhaltens, wie er etwa in Fällen der Anwalts- und Steuerberaterhaftung Anwendung findet, gilt in der Rechtsschutzversicherung nicht in jedem Einzelfall. Anders dann, wenn der Rechtsanwalt seinen Mandanten nicht von einer von vornherein aussichtslosen Klage abrät und darauf hinweist, dass der Mandant deshalb ohne Rechtsschutz den Prozess auf eigenes Risiko führen müsse.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5541.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO AG Koblenz, Beschl. v. 31.03.2020 - 33 Ds 2010 Js 19175/19 (2)

Bei einer Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO handelt es sich dem Wortlaut nach zwar um eine vorläufige Einstellung. Gleichwohl ist auch die Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eine nicht nur vorläufige Einstellung i. S. d. Nr. 4141 Abs. 1 Ziff. 1 VV RVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5549.htm

Gebühren

Kostenforderung, Insolvenzforderung OLG Celle, Beschl. v. 10.02.2020 - 2 Ws 43/20

1. Die Zahlungsverpflichtung des Kostenschuldners im Strafverfahren entsteht erst durch die Kostengrundentscheidung unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Rechtskraft (Anschluss: KG Berlin, Beschluss vom 16. März 2015 – 1 Ws 8/15)
2. Die von dem Verurteilten zu tragenden Kosten für die Vorbereitung der öffentlichen Klage stellen deshalb selbst dann keine Insolvenzforderungen i.S.v. § 38 InsO dar, wenn diese bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verurteilten begründet wurden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5540.htm

Und auch in diesen unruhigen Zeiten gibt es einen **Werbeblock**. Ich hatte zwar überlegt, den auszusetzen, aber das (Berufs)Leben geht weiter und der ein oder andere hat ja vielleicht jetzt auch (mehr) Zeit, sich mit den Angeboten zu befassen.

Ich weise ich dann zunächst noch einmal auf Folgendes hin:

Modernisierung des Strafverfahrens?

**Die Änderungen in der StPO 2019 -
ein erster Überblick
und
Synopsis altes/neues Recht
der Pflichtverteidigung**

von Rechtsanwalt Dieter Burhoff, NÖLG a.D., Leers/Augsburg



Am 12.12.2019 sind im BGBl. das „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung** des Rechts der **notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind am 13.12.2019, in Kraft getreten, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es, vor allem nachdem auch die ersten Entscheidungen zu den gesetzlichen Neuregelungen vorliegen.

Dazu habe ich ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage [bestellen](#). Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.

Einfach mal beim [Bestellformular](#) schauen.

Im Übrigen: M.E. noch immer aktuell, vor allem die Ausführungen zu dem neuen § 229 Abs. 3 Nr. 2 StPO - Stichwort: Mutterschutzregelung. Denn die Regelung, die dem 28.03.2020, in **§ 10 EGStPO** für die **Coronapandemie** gilt, ist vergleichbar.

Und dann der Hinweis auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Anfang Dezember 2019 ist das Buch: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren, geblitzt wird übrigens auch in "Corona-Zeiten".

Die Neuauflage kostet 104 EUR, zum [Bestellformular](#) dann hier.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang weise ich noch einmal hin auf Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**. Das Werk ist wieder lieferbar. Preis des Werkes - nach wie vor derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind hier beim **Bestellformular** möglich.



Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich zunächst hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängelexemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhaltet, also:
Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Ganz zum Schluss dann der Hinweis auf "Burhoff/Volpert, **RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.**". Auch das Werk ist derzeit noch als **Mängelexemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu den Teilen 6 und 7 VV RVG.

Zum **Bestellformular** geht es dann hier:



Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mänglexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mänglexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

***Mit besten Grüßen
- und: Gesund bleiben***

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de